

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Solarpark-Mäusdorf

Vorhabenträger Jochen Schurg

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V., Geschäftsstelle Übrighausen, Untermünkeim, - Sekretariat Geschäftsführung - Daniela Ihró, im Auftrag von Herrn Bleher</p>	<p>Sehr geehrter Herr Jöchner, sehr geehrte Damen und Herren, in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Dies insbesondere deshalb, da die Planung durch einen aktiven Landwirt erfolgt, der das Vorhaben zur weiteren Diversifizierung seines Betriebes nutzt. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>keine Bittet um weitere Verfahrensbeteiligung</p>
<p>Netzplanung Nord TENN1 Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p>	<p>Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant, somit gibt es keine Einwände unsererseits bzgl. des Bebauungsplans.</p>	<p>keine</p>
<p>Im Auftrag der Ein Unternehmen der EnBW i. A. Timo Hasselbach Planung Netze Gas Heilbronner Versorgungs GmbH // Weipertstraße 41 // 74076 Heilbronn</p>	<p>Die NetzeBW GmbH unterhält in Künzelsau Laßbach keine Gasleitungen. Aus gastechnischer Sicht bestehen keine Anmerkungen, bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan.</p>	<p>keine</p>
<p>TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart</p>	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Mäusdorf“ in Künzelsau, Mäusdorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>keine</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1.Grundsätzliches -Wir erwarten eine zeitnahe Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>-Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren der Textteil, der Umweltbericht mit Abhandlung der Umweltbelange und Bilanzierung den Unterlagen beigefügt werden.</p> <p>Im HOKIS-Luftbild ist im Südwesten des Plangebiets noch ein Wiesenstreifen erkennbar. Falls die Umwandlung noch nicht so lange zurückliegt, kann sich dies auf die Bilanzierung auswirken.</p> <p>2.Konkrete Planung -Angesichts der Lage direkt neben einer frequentierten Landesstraße sehen wir zur Landesstraße zu eine landschaftliche Einbindung mit heimischen (Obst-) Bäumen/Laubsträuchern als notwendig an. Dafür einen ausreichend breiten Grünstreifen außerhalb des Zaunes vorsehen.</p> <p>-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.</p> <p>-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss. Ein solcher Mindestabstand ist auch bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (Anlage).</p> <p>-Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 %</p>	<p>FNP wird in einem anderen Verfahren fortgeschrieben.</p> <p>Der Umweltbericht wurde erstellt, die Maßnahmen aus dem Umweltbericht wurden eingepflegt.</p> <p>Im nördlichen Bereich (Richtung Landstraße) wird eine zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzer gepflanzt.</p> <p>Die Beleuchtung der Anlage wurde ausgeschlossen.</p> <p>Auf die Festlegung des Mindestabstandes wurde verzichtet.</p> <p>Die GRZ wurde auf 0,65 reduziert.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>betragen. Die GRZ daher noch reduzieren.</p> <p>-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer, -fassaden ausschließen.</p> <p>-Eventuelle Befestigungen von Zufahrten dürfen nur wasserdurchlässig ausgeführt werden (z.B. Schotterrasen).</p> <p>-Im Plan die Flächen für Nebenanlagen darstellen und Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p> <p>-Metallfarbene Zäune verwenden.</p> <p>-Im Plangebiet extensives Grünland entwickeln. Ansaat mit artenreichen Wiesenmischungen aus gesicherter regionaler Herkunft. Ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumung des Mähguts bzw. extensive Beweidung. Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden.</p> <p>-Zur Strukturanreicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.</p> <p>-Die in Zif.9 der SaP genannte Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche in den Textteil zum Bebauungsplan übernehmen und die in der gleichen Ziffer genannte Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (Brachestreifen) konkretisieren (Beschaffenheit, Größe, Lage, Pflege) und öffentlich-rechtlich sichern.</p> <p>Für die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche eine ökologische Baubegleitung vorsehen.</p> <p>-Wie soll die Leitung zum Einspeisepunkt konkret verlaufen? Auf Bäume, Gehölze, Gewässer/-randstreifen achten und den Artenschutz berücksichtigen.</p>	<p>Es wurden umweltverträgliche Materialien festgelegt.</p> <p>Der Text, die Fahrflächen aus Schottermaterial herzustellen ist aufgenommen.</p> <p>Grelle und leuchtende Farben wurden ausgeschlossen.</p> <p>Die Fläche unter der PV-Anlage wird zukünftig eine extensive Grünlandfläche.</p> <p>Nördlich der Anlage wird ein Heckenstreifen angelegt. Auf weitere Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs wurde verzichtet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche wurden festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Überwachung der Umsetzung des B-Planes werden diese Maßnahmen kontrolliert.</p> <p>Der Weg zum Einspeisepunkt ist zur Zeit in Klärung.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>zu unserer o.a. Stellungnahme haben wir noch folgenden Nachtrag:</p> <p>Den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche über ein mehrjähriges Artenmonitoring überprüfen. Dazu auch den Ausgangsbestand der Feldlerchenpopulation im Bereich der Ausgleichsflächen ermitteln.</p> <p>In den Unterlagen habe ich bisher jeweils nur eine Begründung aber keinen Textteil gefunden. Kommen die Textteile bei der nächsten Auslegung? Kommen dann auch Umweltberichte mit Bilanzierungen?</p> <p>Zum Solarpark bei Mäusdorf liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei, zum Solarpark Laßbach nicht. Wird diese erst erstellt?</p>	<p>Wurde im Rahmen des UB festgelegt.</p> <p>Alle Punkte erledigt.</p>
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Körperschaft des öffentlichen Rechts Am Wollhaus 17, 74072 Heilbronn</p> <p>Tel. 07131/62 10-0 Fax 07131/62 10-29 E-Mail: goettler@rvhnf.de</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere informelle Stellungnahme vom 20.12.2021 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Künzelsau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen, um sie regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Ist übernommen und wird durchgeführt.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Über-sendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Annegret Kilian PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5, 68165 Mannheim Tel. +49 621 294 5632 E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de</p>	<p>Unser Zeichen: 2023B_197</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jöchner, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Ist übernommen.

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
<p>Stadt Langenburg Hauptstraße 15 74595 Langenburg Tel. 07905 9102-11 Fax 07905 491 wolfgang.class@langenburg.de</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Langenburg sind von diesem Bebauungsplan jedoch nicht berührt.</p>	<p>keine</p>
<p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart einspeiser@netze-bw.de www.netze-bw.de</p>	<p>Ihre Anfrage haben wir bereits an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Wir bitten um Verständnis, dass die Beantwortung Ihres Anliegens einige Tage in Anspruch nimmt.</p>	<p>Hinweis</p>
<p>Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-1364 Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de</p>	<p>Unser Zeichen: 50.4/621.49-2023-01783/vs</p> <p>Sehr geehrter Herr Jöchner, für die Fristverlängerung bedanken wir uns und nehmen zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mäusdorf“ wie folgt Stellung:</p> <p>1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan In Ziffer III 3. des schriftlichen Teils wird nur festgestellt, dass der Flächennutzungsplan im Vorhabensbereich eine Fläche für Landwirtschaft darstellt. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Nach § 8 Abs. 3 BauGB ist dabei eine parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans möglich.</p> <p>2. Anforderungen an die Planung In den Unterlagen sind keine Aussagen enthalten, welche Unterlagen im weiteren Verfahren</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird gesamtheitlich fortgeschoben.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung und</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>erstellt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dem Plan gem. § 2a Nr. 1 BauGB ein Umweltbericht beigefügt wird. Zudem gehen wir davon aus, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt wird. Wir gehen ferner davon aus, dass der Planung noch ein entsprechender Textteil mit planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beigefügt wird.</p> <p>Wir weisen auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellung der Baugrenze/überbaubaren Grundstücksfläche im Plan stimmt mit der Legende nicht überein. - Die konkrete Nutzungsschablone enthält nicht alle der in der Legende angegebenen Punkte (die Höhe fehlt) - Der Zweck der Signatur „Fahrbahn“ ist in den Unterlagen nicht erläutert. Die Farbe der Legende stimmt auch nicht mit dem Planeintrag überein. Auch handelt es sich bei den gelb gekennzeichneten Flächen nicht vollständig um Fahrbahnflächen. Diese liegen auch außerhalb des Plangebiets und können daher im Bebauungsplan keiner Regelung unterzogen werden. - Ziffer III. 10 schriftlicher Teil stellt dar, dass die Dachform- und Neigung gemäß Planeintrag durchzuführen sind. Ein entsprechender Eintrag fehlt jedoch. - Wir gehen ferner davon aus, dass die Ausrichtung der PV-Module im VEP dargestellt wird; insofern ist dann eine entsprechende Festsetzung nicht erforderlich. <p>3. Immissionsschutz</p> <p>Für die Beurteilung der Blendwirkung der geplanten Anlage sind als Beurteilungsgrundlage die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 heranzuziehen.</p> <p>Die Beurteilung kann in mehreren Schritten erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die LAI-Hinweise geben Hinweise in welcher Entfernung und in welchen Himmelsrichtungen inkl. Sichtverbindungen kritische Auswirkungen auftreten können. Deshalb sollte in einem ersten Abwägungsschritt geprüft werden, ob dort Immissionsorte (Wohngebäude, Aussiedlerhöfe und Straßen - hier insbesondere die Landesstraße L1033) vorhanden sind. - In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topographie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc. 	<p>UB sind durchgeführt.</p> <p>Textteil und baurechtliche Festsetzungen sind ergänzt, Planzeichen und Zeichenerklärung sind angepasst.</p> <p>Die Blendwirkung kann erst beurteilt werden, wenn konkrete Ausführungs- und Projektierungspläne vorhanden sind.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>- Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.</p> <p>- Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).</p> <p>Üblicherweise wird mit einem Solarpark auch mindestens eine Trafostation errichtet, die in der Regel ester- bzw. ölgekühlte Trafos enthält. Dies soll im Textteil, als Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden.</p> <p>Im Umweltbericht bzw. in der Begründung soll der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und Wasser betrachtet werden. Hier soll vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne soll so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann.</p> <p>Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen, deren Anforderung einzuhalten haben. Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, soll mit dem Bauantrag folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Blendwirkung können erst im Zusammenhang mit der Projektierung bzw. mit dem Baugesuch entgeltlich bewertet werden.</p> <p>Die Trafostation ist noch nicht bestellt. Eine detaillierte Beschreibung ist somit noch nicht möglich.</p> <p>Im Umweltbericht ist auf die Schadstoffbelastung eingegangen worden.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Trafostationen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der Trafo? - Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl? - Wie groß ist die Auffangwanne des Trafos dimensioniert? <p>4. Wasserwirtschaft</p> <p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in den Schriftteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig. - Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberboden erfolgen. - Dachflächen (z. B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichtete Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten. - Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden. <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, auf denen die Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, drainiert sind. Werden im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p> <p>5. Bodenschutz:</p> <p>Anforderungen an den Umweltbericht:</p> <p>Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</p>	<p>Die Baumaterialien wurden insgesamt beschrieben. Es ist der Text "Es sind nur umweltverträgliche Materialien zu verwenden" aufgenommen.</p> <p>Hinweis übernommen.</p> <p>Fläche ist lt. Aussage des Vorhabenträgers nicht drainiert.</p> <p>Hinweise sind übernommen.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Wir regen an, folgende Hinweise für den Bodenschutz in den Schriftteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. - Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. - Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten. - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes besteht.</p> <p>6. Naturschutz</p> <p>Im Umweltbericht erwarten wir aufgrund der Lage, dass über die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse hinaus eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt.</p>	<p>Hinweise sind übernommen.</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung und im Rahmen des Baugesuches ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, dieser Hinweis ist übernommen.</p> <p>Hinweis ist übernommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurde auf die Forderung eingegangen</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Wir empfehlen die PV-Fläche als artenreiche, extensiv genutzte Magerwiese anzulegen und eine zweimalige Mahd mit Abräumen oder alternativ eine zweimalige Schafbeweidung mit einer Nachpflege als Nutzung durchzuführen.</p> <p>Wir verweisen zudem auf unser Schreiben vom 19.1.22 an Herrn Schurg im Hinblick auf die Anforderungen zum gesetzlichen Biotopverbund und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. ÖkokontoVO des Landes.</p> <p>PV-Anlagen bedürfen in der Regel eines Zaunes. Aussagen hierzu sind in den Unterlagen nicht enthalten. Sollte eine Zäunung vorgesehen sein, wären im Hinblick auf Höhe und Beschaffenheit des Zaunes eine Aussage wichtig. Der Zaun sollte kleintierdurchlässig sein, also entweder einen Bodenabstand von mind. 15cm haben oder eine entsprechende Geflechtweite.</p> <p>Im Hinblick auf die Ergebnisse der vorgelegten saP besteht Einverständnis. Im weiteren Verfahren sind jedoch die Maßnahmen zu konkretisieren und in einem öffentlich – rechtlichen Vertrag zu sichern, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss.</p> <p>7. Abfallrecht Wir weisen darauf hin, dass bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist.</p> <p>8. Straßenbauamt Die Anlage grenzt direkt an die Landesstraße L 1033 an. Aussagen zur Blendwirkung sind noch nicht enthalten und noch erforderlich. In einem Abstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand sind gemäß der Richtlinie RPS keine ortfesten Hindernisse erlaubt.</p>	<p>Die Fläche wird nach dem Bau der Anlage als extensives Grünland genutzt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wurde die Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.</p> <p>Hinweise auf den Zaun sind eingearbeitet.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag wird abgeschlossen.</p> <p>Hinweis ist eingearbeitet.</p> <p>Die Blendwirkung kann erst im Rahmen der Projektierung ermittelt werden.</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>9. Landwirtschaftsamt Wie aus der saP ersichtlich wird, sind Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Wir regen an, diese auf schwer zu bewirtschaftenden Restflächen oder Zwickel zu legen, um die Belange der Landwirtschaft entsprechend zu würdigen und den weiteren Entzug an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Denkbar wären auch Altgrasstreifen im angrenzenden Grünland stehen zu lassen.</p> <p>10. Rechtsgrundlagen In Ziffer II des schriftlichen Teils sollten die Rechtsgrundlagen aktualisiert werden; so wurde z.B. das BauGB letztmals am 6. Juli 2023 gerade im Hinblick auf PV-Anlagen maßgeblich geändert.</p> <p>11. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurde ferner das Flurneuordnungsamt und das Vermessungsamt beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hansjörg Weidmann</p>	<p>Vorgaben wurden erledigt</p> <p>Es wurde die Umweltverträglichkeit der zu verwendenden Baumaterialien aufgenommen.</p>
<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p>	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Anregungen und Hinweise übernommen</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12115 Telefax: 0711 / 782851-12115</p> <p>E-Mail: Bianca.Habertzettl@rps.bwl.de <mailto:Bianca.Habertzettl@rps.bwl.de></p>	<p>Sehr geehrter Herr Jöchner, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, der Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Künzelsau auf der Gemarkung Laßbach geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 2,95 Hektar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar und sollte durch Änderung angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>	<p>Hinweise übernommen Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung</p>

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen</p>	

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Mäusdorf"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,95 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 2 Bauabschnitten ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren (StEWK@rps.bwl.de) wird gebeten.</p>	